

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 197

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. November 2009

Nr. 8, 17. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung - III. Quartal 2009	
Berkenbrück	S. 1
Jacobsdorf	S. 1
Madlitz-Wilmersdorf	S. 1
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark)	S. 2
Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Berkenbrück über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" vom 08.12.2004	S. 2
Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" vom 29.03.2007	S. 3
Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Jacobsdorf über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" vom 18.11.2004	S. 3
Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wochenendhaus- und Wohnsiedlung Birkenweg“ im OT Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	S. 4
Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens und öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Jacobsdorf im Ortsteil Pflaumengrund gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Unterrichtung)	S. 5
Satzung über die Entschädigung der Umlageausschussmitglieder des Umlageausschusses der Gemeinde Jacobsdorf - Entschädigungssatzung für den Umlageausschuss -	S. 5
Satzung über die Entschädigung der Umlageausschussmitglieder des Umlageausschusses der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf - Entschädigungssatzung für den Umlageausschuss -	S. 6
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf Widmungsverfügung für die Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Thomasau“	S. 7
Bekanntmachung der Wahlbehörde über den Übergang von Sitzen an Ersatzpersonen an Wahlvorschlagsträgern	S. 8
Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Aufstellung einer Klarstellungs- und Entwicklungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ort Jacobsdorf	S. 8

Amtliche Mitteilung – III. Quartal 2009

Berkenbrück

GV-Sitzung am 15.07.2009 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 18/2009** Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem kommunalen Friedhof der Gemeinde Berkenbrück
- Nr. 19/2009** Grundsatzbeschluss zur Umlage der Beiträge zum Wasser- und Landschaftspflegeverband
- Nr. 21/2009** Grundsatzbeschluss für den Bau von zusätzlichen Parkflächen für das Bürgerhaus Spreetal

GV-Sitzung am 23.09.2009 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 24/2009** Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Berkenbrück über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 08.12.2004
- Nr. 25/2009** Hausnummernvergabe „Roter Krug“ Gemeinde Berkenbrück
- Nr. 26/2009** Selbstbindungsbeschluss der Gemeinde Berkenbrück zur Erstaufforstung auf dem Flurstück 9, Flur 3, Gemarkung Berkenbrück
- Nr. 27/2009** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des VEP „An der Eismiete“ von Bauherrngemeinschaft Sabine Woeschwill und Karsten Koenitz, An der Eismiete 23 in 15518 Berkenbrück

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 24.09.2009 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 24/2009** Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Jacobsdorf über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 18.11.2004
- Nr. 25/2009** Grundsatzbeschluss zur Umlage der Beiträge zum Wasser- und Landschaftspflegeverband
- Nr. 26/2009** Freigabe der Haushaltsmittel für zusätzliche Baumaßnahmen am Stützpunkt des Gemeindearbeiters im OT Jacobsdorf
- Nr. 27/2009** Finanzielle Unterstützung der Landgalerie Mark Brandenburg e.V.
- Nr. 22/2009** Satzung über die Entschädigung der Umlageausschussmitglieder des Umlageausschusses
- Nr. 28/2009** Finanzierung der Erneuerung der Heizkesselanlage im Wohnblock Bahnhofstraße 15a bis 15d im Ortsteil Jacobsdorf
- Nr. 29/2009** Billigung des Vorentwurfes der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Jacobsdorf und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB
- Nr. 30/2009** Widmung der Wohngebietsstraße „An der Thomasau“, OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf, gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (Bbg StrG)
- Nr. 31/2009** Verschiebung des Gehwegbaus (Restabschnitt) in der Straße „Zur Pflaumenallee“, OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf

Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 22.09.2009 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 13/2009** Satzung über die Entschädigung der Umlageausschussmitglieder des Umlageausschusses
- Nr. 14/2009** Aufhebung des Beschlusses 11/2009 vom 14.04.2009
- Nr. 15/2009** Übertragung der Fördermittel aus dem Konjunkturprogramm II für den Förderbereich 1 „Bildungsinfrastrukturpauschale“ an das Amt Odervorland
- Nr. 16/2009** Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wochenendhaus- und Wohnsiedlung Birkenweg“ der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf (OT Alt Madlitz) und Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Behörden- und TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31.04.2004 (GVBl. I. S. 174) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen in ihrer Sitzung am 05.10.2009 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen.

I.

§ 8 Gebührentarif – wird wie folgt neugefasst.

Objekt/Verwendung	Gemeinde- u. Vereinshaus Briesen Gebühr in Euro	Gemeinde- u. Vereinshaus Biegen Gebühr in Euro
eingetragene Vereine der Gemeinde Briesen (Mark) (Veranstaltungen ab 10 Personen) (Gemeinschaftsräume und Freiflächen)	20,00	20,00
sonstige Interessengruppen der Gemeinde Briesen (Mark)	30,00	30,00
Familienfeiern für Bürger der Gemeinde Briesen (Mark) (Gemeinschaftsräume u. Freiflächen)	60,00	60,00
Familienfeiern (Sonstige)	100,00	100,00
Jugendclub (Kinder- u. Jugendgeburtstag – unter Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes)	15,00	-
gewünschte Endreinigung	100,00	100,00
notwendige Nachreinigung durch den Eigentümer	50,00	50,00
Ausleihe pro Tag:		
Biertischgarnitur (1 Tisch + Bänke)	3,00	3,00
Stehtisch	2,50	-

II.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Briesen, den 05.10.2009

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.10.2009

gez. Stumm
Amtdirektor

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Berkenbrück über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" vom 08.12.2004

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.S.202, 207) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück am 23.09.2009 die nachstehende Aufhebungssatzung beschlossen.

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Berkenbrück über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" vom 18.11.2004, veröffentlicht

im Amtsblatt Nr. 142 vom 20.12.2004, wird mit Wirkung vom 01.01.2010 aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Berkenbrück über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Berkenbrück, den 23.09.2009

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Berkenbrück wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.10.2009

gez. Stumm
Amtsdirektor

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" vom 29.03.2007

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.S.202, 207) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) am 05.10.2009 die nachstehende Aufhebungssatzung beschlossen.

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" vom 29.03.2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 169 vom 01.05.2007, wird mit Wirkung vom 01.01.2010 aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Briesen, den 05.10.2009

gez. Stumm
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.10.2009

gez. Stumm
Amtsdirektor

Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Jacobsdorf über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" vom 18.11.2004

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.S.202, 207) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf am 24.09.2009 die nachstehende Aufhebungssatzung beschlossen.

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Gemeinde Jacobsdorf über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" vom 18.11.2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 142 vom 20.12.2004, wird mit Wirkung vom 01.01.2010 aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Jacobsdorf über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Jacobsdorf, den 24.09.2009

gez. Stumm
Amtsdirektor



gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.10.2009

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wochenendhaus- und Wohnsiedlung Birkenweg“ im OT Alt Madlitz, Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf hat in ihrer Sitzung am 22.09.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wochenendhaus- und Wohnsiedlung Birkenweg“, bestehend aus Planzeichnung (Stand: Juli 2009) und Begründung (Stand: Juli 2009) gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Alt Madlitz, Flur 1, folgende Flurstücke : 352 bis 391, 393, 394, 396 bis 401.

Dieser Bereich befindet sich östlich von Alt Madlitz, am Birkenweg (sh. Kartenausschnitt).

Dienstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
	9.00 bis 12.00 Uhr

Briesen, den 12.10.2009

gez. Stumm
Amtsdirektor

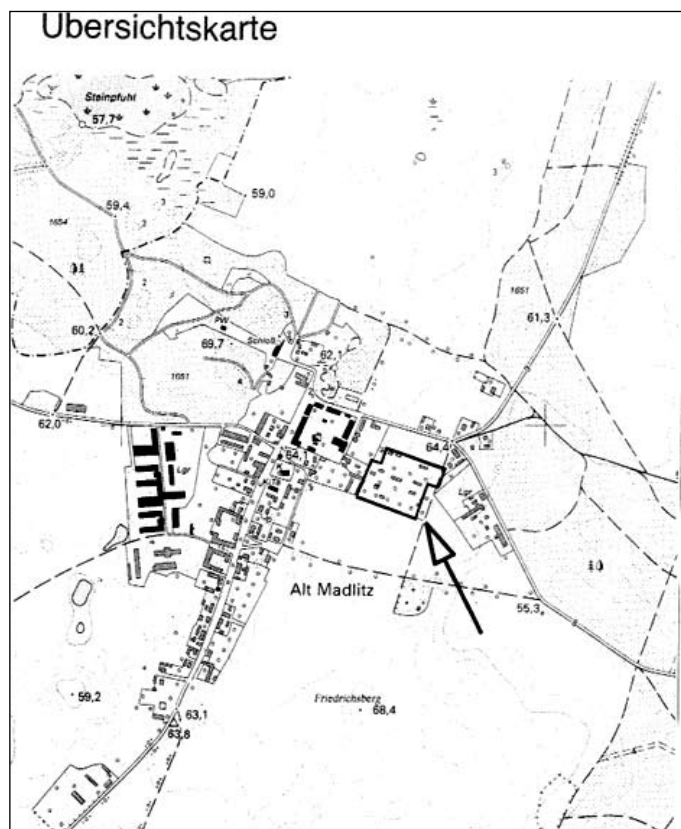


Ziel und Zweck der Planung:

- das Planungsgebiet unter Berücksichtigung der Interessen der Grundstückseigentümer und der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde städtebaulich einzuordnen,
- das Baurecht für die Grundstücke im Plangebiet planungsrechtlich sicherzustellen,
- insbesondere die Wohnnutzung zu sichern und zu entwickeln,
- soziale Härten für die Bewohner im Plangebiet zu vermeiden,
- die Interessen der Eigentümer von Erholungsgrundstücken angemessen zu berücksichtigen,
- durch Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung die städtebauliche Funktion des Plangebiets zu gewährleisten und weiter zu entwickeln.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen des Landkreises Oder-Spree vom 26.02.08, des Landesumweltamtes vom 27.02.08 und des Landesbüros der anerkannten Naturschutzverbände vom 30.01.08 werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt zur Einsichtnahme während folgender Dienststunden im Bauamt, Zimmer 15 und Flur Obergeschoss (Haus II, Bahnhofstraße 4), vom **09.11.09 bis 09.12.09** aus :
Montag, Mittwoch und Donnerstag:



Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung des Aufstellungsverfahrens und öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Jacobsdorf im Ortsteil Pillgram gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Unterrichtung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 24.09.09 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur 1. Änderung des FNP der Gemeinde Jacobsdorf beschlossen und den Vorentwurf bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand Begründung: Sept. 2009, Stand Planzeichnung: 08.09.2009) gebilligt und für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Auslegung bestimmt.

Betroffen von der Änderung sind die Flurstücke 77 und 80 in der Flur 2, Gemarkung Pillgram.

Dieser Bereich hat eine Ausdehnung in Ost-Westrichtung von ca. 135 m im Norden und 260 m im Süden und in Nord-Süd-Richtung von ca. 180 m und befindet sich südlich der BAB 12 zwischen Kreisstraße 6732 Biegen-Pillgram und der Autobahnraststätte Biegener Hellen (sh. Kartenausschnitt).

Inhalt der Änderung:

Ausweisung des Bereiches als „Sondergebiet „Erneuerbare Energien“

Ziel und Zweck der Planung:

Für die Realisierung einer Biomasseanlage im Außenbereich mit mehr als 0,5 MW Leistung ist die Prüfung der Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben notwendig. Ziel der Änderungen des FNP ist somit die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung und Genehmigung der Biomasseanlage mit 2 MW Leistung.

Die Öffentlichkeit wird hiermit frühzeitig über die Planung unterrichtet. Sie erhält hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Der Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes liegt vom **09.11.09 bis 09.12.09** zu folgenden Zeiten im Bauamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, Zimmer 15 und Flur im Obergeschoss aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag

9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag : 9.00 bis 12.00 Uhr

Briesen, den 12.10.2009

gez. Stumm
Amtsdirektor



Satzung über die Entschädigung der Umlegungsausschussmitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Jacobsdorf -Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss-

Auf Grund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) i. V. m. § 5 (5) der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV) vom 23. Februar 2009 (GVBl. II S. 101) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Entschädigungssatzung gilt für die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter mit Ausnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung.

(2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich die Entschädigung nach der Entschädigungssatzung zur Regelung der Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für alle Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des Verdienstaussfalls nach Maßgabe der §§ 3 und 4.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 5.

- (3) Aufwendungen für Aufgaben die der Vorsitzende des Umlegungsausschusses außerhalb der Sitzungen des Umlegungsausschusses wahrnimmt (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Erörterungsgespräche etc.), sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3 Auslagen

- (1) Es wird eine Fahrkostenerstattung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Weitere Auslagen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4 Verdienstaussfall

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
Er kann auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet werden. Die Gewährung eines Verdienstaussfalles ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorzusehen.
- (2) Der Höchstbetrag für einen pauschal zu erstattenden Verdienstaussfall ist auf 20 Euro pro Stunde begrenzt.

§ 5 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld pro Sitzung:
- der Vorsitzende des Umlegungsausschusses in Höhe von 40 €
- die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses in Höhe von 25 €
- (2) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist der im Protokoll der Ausschusssitzung aufgeführte Anwesenheitsnachweis.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 31.12. des jeweiligen Jahres rückwirkend.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 12. März 2009 in Kraft.

Briesen, den 24.09.2009

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt des Amtes Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.10.2009

gez. Stumm
Amtdirektor

Satzung über die Entschädigung der Umlegungsausschussmitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf - Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss -

Auf Grund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) i. V. m. § 5 (5) der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV) vom 23. Februar 2009 (GVBl. II S.101) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 22.09. 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Entschädigungssatzung gilt für die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter mit Ausnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich die Entschädigung nach der Entschädigungssatzung zur Regelung der Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für alle Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und des Verdienstaussfalles nach Maßgabe der §§ 3 und 4.

- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreter erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 5.

- (3) Aufwendungen für Aufgaben die der Vorsitzende des Umlegungsausschusses außerhalb der Sitzungen des Umlegungsausschusses wahrnimmt (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Erörterungsgespräche etc.), sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3 Auslagen

- (1) Es wird eine Fahrkostenerstattung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Weitere Auslagen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 4 Verdienstaussfall

- (1) Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
Er kann auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet werden.
Die Gewährung eines Verdienstaussfalles ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorzusehen.

- (2) Der Höchstbetrag für einen pauschal zu erstattenden Verdienstaufschlag ist auf 20 Euro pro Stunde begrenzt.

§ 5 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld pro Sitzung:
- der Vorsitzende des Umlegungsausschusses in Höhe von 40 €
 - die Fachmitglieder des Umlegungsausschusses in Höhe von 25 €
- (2) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist der im Protokoll der Ausschusssitzung aufgeführte Anwesenheitsnachweis.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils zum 31.12. des jeweiligen Jahres rückwirkend.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 12. März 2009 in Kraft.

Briesen, den 22.09.2009

gez. Stumm
 Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.10.2009

gez. Stumm
 Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf

Widmungsverfügung für die Verkehrsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Thomasau“

Gemäß § 6 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung vom 05. November 2008 (GVBl. I / S. 266) erhält die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wohngebiet „Thomasau“ dargestellte Verkehrsfläche auf dem Flurstück 360, Flur 2, Gemarkung Jacobsdorf, im Kartenausschnitt „gestreift“ dargestellt, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und die „schwarz“ dargestellte Verkehrsfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Straße mit folgender Einschränkung: nur für Fußgänger und Radfahrer.

Beide dargestellte Verkehrsflächen werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die o. g. Straßenverkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft.

Baulastträger ist die Gemeinde Jacobsdorf.

Die Widmungsverfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgemacht.

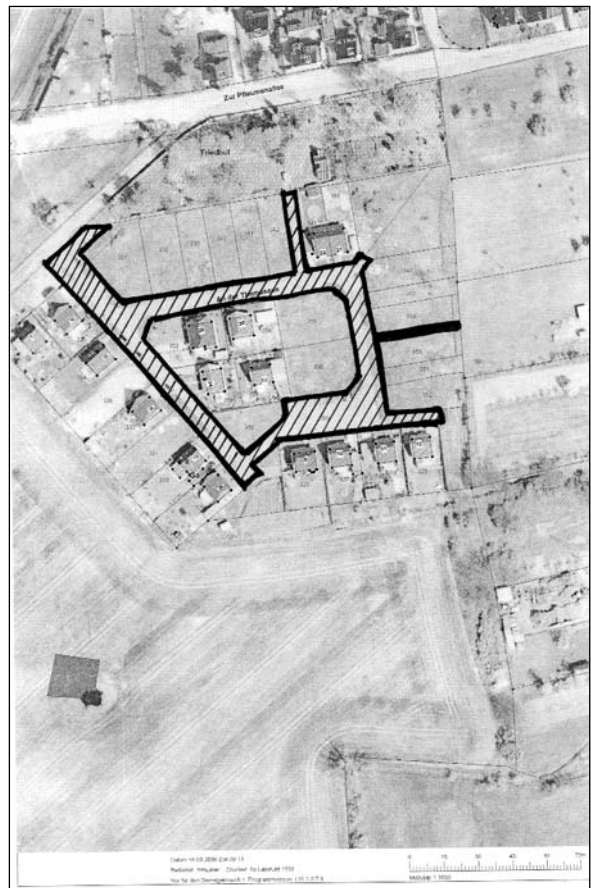
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen/Mark zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Briesen, den 12.10.09

gez. Stumm
 Amtsdirektor



Bekanntmachung der Wahlbehörde über den Übergang von Sitzen an Ersatzpersonen an Wahlvorschlagsträgern

Gemäß § 60 des Bbg. KWahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (GVBl. I/S. 10) i.V.m. § 81 der Bbg. KWahlVO v. 04. Februar 2008, in der jeweils derzeitigen gültigen Fassung, gebe ich für die nachstehende Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde und Wahlvorschlagsträger die Berufung einer Ersatzperson öffentlich bekannt.

Verliert ein Vertreter seinen Sitz, so geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Der Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters ergibt sich aus § 59 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

Gemeinde	Briesen (Mark)
Wahlvorschlagsträger	Christlich Demokratische Union
Ausgeschieden	Ines Schmidt

Verzicht der Ersatzperson	keiner
Berufung der Ersatzperson	Reinhard Wenzel

unbesetzte Sitze	keine
-------------------------	-------

Briesen, den 16.10.2009

gez. Standhardt
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Aufstellung einer Klarstellungs- und Entwicklungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ort Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 14.05.2009 die Aufstellung einer Klarstellungs- und Entwicklungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ort Jacobsdorf beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Durch die Festlegung des Innenbereiches zum Außenbereich wird für Grundstückseigentümer und Bauherren Klarheit bei der städtebaulichen Beurteilung der Lage des Grundstücks oder Grundstücksteils bzw. des Bauvorhabens geschaffen.

Die Einleitung des o. g. Satzungsverfahrens wird hiermit bekanntgemacht.

Briesen den, 12.10.2009

gez. Stumm
Amtdirektor



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus,
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.